

## **Präambel**

In der nachfolgenden Satzung ist mit der männlichen Form der Anrede immer auch die weibliche Form verbunden.

# **Hospizmodell Bremerhaven – HOMBRE - Vereinssatzung**

## **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen „Hospizmodell Bremerhaven e.V.“, abgekürzt „HOMBRE“.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch ideelle, finanzielle und tätige Unterstützung der Hospizarbeit in Bremerhaven und näherer Umgebung.

Anliegen der Hospizarbeit von HOMBRE sind:

- Enttabuisierung von Sterben und Tod in der Öffentlichkeit und die Verbreitung der Hospizidee.
- Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Umgang mit sterbenden und trauernden Menschen.
- Beratung und Begleitung sterbender Menschen und ihnen nahe stehender Personen durch dazu ausgebildete Mitarbeiter.
- Begleitung von Angehörigen (auch Kindern) in der Trauer durch entsprechend geschulte Personen.
- Fort- und Weiterbildung der in der Hospizarbeit angestellten Personen.
- Beratung und Information von Institutionen wie Kliniken, ambulant tätigen Ärzten sowie sozialen Einrichtungen in Fragen der Sterbendenbetreuung.
- Kooperation mit anderen Hospizgruppen und im Gesundheitswesen tätigen Netzwerken.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und arbeitet aus sozialer und ethischer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, *Ehrenmitgliedern* und fördernden Mitgliedern.

3. Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum *Ehrenvorsitzenden* ernannt werden. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Der *Ehrenvorsitzende* kann auf Einladung des Vorstandes nach dessen Maßgabe ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er ist von der Beitragszahlung befreit.
4. Zum *Ehrenmitglied* kann ein Vereinsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, das sich in besonders engagierter Weise für die Interessen des Vereins nachhaltig eingesetzt hat. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. *Ehrenmitglieder* haben alle einem ordentlichen Mitglied zustehenden Rechte. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Ordentliche Mitglieder, *Ehrenmitglieder* sowie der *Ehrenvorsitzende* haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Ausgenommen sind Geschenke an im Rahmen des Hospiz-Dienstes betreute Personen. Jene fallen nicht in den Rechtskreis des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

#### **§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) den Tod,
  - b) den Austritt
  - c) oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung einem Mitglied des Vorstandes gegenüber möglich.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Beiträgen im Rückstand ist.
  - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c) Wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins in Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
5. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang der Ausschlusserklärung angefochten, so ist dessen weitere Anfechtung auf dem Gerichtswege ausgeschlossen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Offene Beitragsforderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben von dessen Austritt unberührt. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRAG**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Mai jeweils für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme zu entrichten.
3. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Auf Vorschlag des Sitzungsvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind so rechtzeitig schriftlich beim Vorstand einzureichen, dass die vierwöchentliche Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung gewahrt werden kann. Nachträglich eingereichte Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der nachträglich eingereichten Anträge zugestimmt hat.  
Dies gilt nicht für nachträglich eingereichte Anträge auf Änderung der Vereinssatzung.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem vom Schriftführer zu fertigenden Protokoll binnen einer Frist von 6 Wochen nach Abhaltung der Mitgliederversammlung dokumentiert. Dieses Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Über die Genehmigung des Protokolls entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 9 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart.
  - e) bis zu drei Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Im Außenverhältnis hat er unbeschränkte Überweisungsvollmacht. Im Innenverhältnis muss er bei Überweisungen von mehr als € 10.000,00 eine Abstimmung (auch telefonisch möglich) mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter herbeiführen. Bei Umbuchungen innerhalb der Konten des Vereins hat der Kassenwart unbeschränkte Vollmacht. Neben dem Kassenwart haben der Vorsitzende sowie seine Vertreter Bankvollmacht.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich. Nur Vereinsmitglieder können ein Amt im Vorstand bekleiden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren postalisch oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder daran mitwirken.
9. Der Vorstand kann Fachgruppen, Beiräte und Ausschüsse einsetzen.

## **§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, sowie die nach der Satzung unterbreiteten Angelegenheiten.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12 VEREINSAUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder mit einer Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz- und Palliativ Verband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2, Ziffer 1 zu verwenden hat.

Bremerhaven, den 19. April 2016

**Dr. Hartmut Hundhausen**  
(stellv. Vorsitzender)

Anmerkung: Diese Satzung ersetzt die Fassungen vom 16.09.1991, 22.05.2013 und 02.04.2014